

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00741 vom 30. November 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00741

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00741 du 30 novembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00741 del 30 novembre 2005

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin verneinte einen Rentenanspruch mit der Begründung (Urk. 2 S. 3 und Urk. 10 in Verbindung mit Urk. 11/7 und 11/3), es bestehe keine Einschränkung bei der Ausübung der bisherigen Tätigkeit. Das pneumologische Gutachten lasse keine Rückschlüsse auf das Vorliegen einer reaktiven Depression zu, welcher Verdacht vom Vertrauensarzt der Arbeitgeberin, einem Internisten, geäußert worden sei.

E. 3.2

Demgegenüber läßt die Beschwerdeführerin vortragen (Urk. 1, 11/6 und 15), sie leide unter Asthma, weshalb sie ihre Arbeit als Sortiererin bei der E.____ nicht mehr habe ausüben können. Es seien auch Allergien bezüglich Wildseide, Heu, verschiedener Gräser und Hausstaub festgestellt worden. Komme sie mit diesen Stoffen in Berührung, so bekomme sie Atemnot und tränennde Augen. Sie leide unter chronischem Husten und Schnupfen, aber auch Kopfschmerzen und Müdigkeit. Die Arbeitsstelle bei der E.____ habe sie aus gesundheitlichen Gründen verloren, da die Arbeitgeberin ihr keine andere Arbeit habe zuweisen können. Idealerweise müßte sie im Freien arbeiten. Sie schlafe daher gelegentlich auf dem Balkon, um den in geschlossenen Räumen sogleich auftretenden Beschwerden auszuweichen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Marina Kreutzmann
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Pensionskasse E.____, ____
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Ärzte in diagnostischer Hinsicht einig sind. Demnach reagiert die Beschwerdeführerin stark allergisch auf verschiedene Pollen, aber auch auf Wildseide und Hausstaub, und dadurch werden Atembeschwerden ausgelöst, welche die Ärzte als leichtes Bronchialasthma bezeichnet haben (Urk. 11/6/3, 11/10-12 und 11/14).

Es ist daher im Weiteren zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die erhobenen Befunde - Asthma, Hyperreagibilität und Allergie - die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen.

Drs. I. und L. massen zwar ihren Diagnosen eine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bei, machten aber in den Berichten vom 18. September 2003 (Urk. 11/13) und vom 19. Oktober 2003 (Urk. 11/11) keine Angaben mit Bezug auf das Ausmass der Einschränkung respektive einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit. Dr. I. bezeichnete den Gesundheitszustand der Versicherten als besserungsfähig. Dem Bericht von Dr. L. ist einzig zu entnehmen, dass er die Versicherte seit dem 1. Oktober 2002 in ihrer bisher ausgeübten Tätigkeit bei der E. als weiterhin vollständig arbeitsunfähig erachtete. Die Ärzte der Dermatologischen Klinik am Universitätsspital M. betrachteten die Beschwerdeführerin aus allergologischer Sicht als vollständig arbeitsfähig, schränkten diese Aussage aber gleichzeitig mit dem Hinweis darauf ein, dass im Hinblick auf die Klinik, die Anamnese und die Lungensituation der Patientin diese Empfehlung nur mit äusserster Vorsicht abgegeben werden könne (Urk. 11/12 S. 2). Die Aussagen des Dr. F., wonach keine vollständige Arbeitsunfähigkeit gegeben und die Beschwerdeführerin als Mitarbeiterin der Sortierung mindestens zu 50 % arbeitsfähig sei, bezogen sich auf den Arbeitsplatz bei der bisherigen Arbeitgeberin (Urk. 11/6/3). Dr. C. attestierte unter dem Gesichtspunkt der pneumologischen Beschwerden vollständige Arbeitsfähigkeit (Urk. 11/10 S. 6).

Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin wird seitens der Ärzte unterschiedlich eingeschätzt: währenddem Dr. L. von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit seit dem 1. Februar 2002 und bis weiterhin in der bisher ausgeübten Tätigkeit bei der E. ausging, schätzte Dr. F. ihre Arbeitsunfähigkeit als Sortiererin mit ungefähr 50 % ein (Urk. 11/11 und 11/6/3). Demgegenüber hielten die Ärzte des Universitätsspitals eine vollständige Arbeitsfähigkeit für möglich, äusserten sich aber nicht explizit dazu, ob ihre Beurteilung auf einer leidensangepassten Tätigkeit oder aber auf der bisher ausgeübten Beschäftigung beruhe (Urk. 11/12). Einzig Dr. C. attestierte der Beschwerdeführerin in der bisher ausgeübten Tätigkeit bei der E. vollständige Arbeitsfähigkeit (Urk. 11/10). Sein Gutachten vom 5. April 2004 ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen und berücksichtigt die medizinischen Vorakten wie auch die geltend gemachten Beschwerden. Seine Befundaufnahme stimmt mit derjenigen von Dr. L.

überein. Das Gutachten leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein, und die darin gezogenen Schlussfolgerungen sind insbesondere auch deshalb begründet, weil Dr. C. zu Recht darauf hinwies, während der Anstellung bei der E. hätten auch nicht asthmatische Beschwerden im Vordergrund gestanden (Urk. 11/10 S. 7). Das pneumologische Gutachten erfüllt alle rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien (vgl. BGE 125 V 353 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c) für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen, weshalb darauf gestellt werden kann. Demnach besteht aus pneumologischer Sicht in der bisherigen Tätigkeit vollständige Arbeitsfähigkeit.

Offen ist aber, ob dies auch aus dermatologischer Sicht bejaht werden kann. Die Dermatologische Klinik hat angesichts der weiteren Befunde Bedenken geäussert (Urk. 11/12 S. 2). Da aus somatischer Sicht somit die allergologische Problematik im Vordergrund steht, kann angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens diese Frage offen gelassen werden.

4.4 Dr. C. stellte im Bericht vom 5. April 2004 fest (Urk. 11/10 S. 6), die Arbeitsfähigkeit der Versicherten werde durch eine Pathologie ausserhalb der Atemwege bestimmt, und äusserte zudem den Verdacht auf eine schwere depressive Entwicklung wahrscheinlich reaktiver Natur mit ausgeprägter Somatisierungstendenz bei chronischer beruflicher und privater Frustration.

In den Akten finden sich sodann verschiedene Anhaltspunkte, welche eindeutig auf eine psychische Problematik hinweisen: Gemäss dem Bericht des Universitätsspitals vermögen die erhobenen somatischen Befunde für sich allein die Symptomatik nicht zu erklären (Urk. 11/12). Dafür sprechen auch die Ausführungen der Versicherten, wonach die Asthmatherapie praktisch keinen Erfolg gehabt habe, ja schulmedizinische Medikamente sogar die Beschwerden verschlimmert hätten, obwohl gemäss der Darstellung von Dr. L. von ärztlicher Seite versucht worden war, das Therapieschema zu verbessern. Auf eine gewisse Auffälligkeit weisen auch die Schilderungen der Versicherten hin, wonach sich ihr Leben total verändert habe. Sie beschrieb sich gegenüber Dr. F. als früher sehr aktive Frau, die viel und streng gearbeitet habe, und nun gehe alles im Schneckentempo vor sich (Urk. 11/6/ S. 2). Zudem führte sie aber auch aus, sie könne sich kaum mehr ausser Haus begeben, kein Kino besuchen oder sonst wohin gehen; sie kaufe nur das Nötigste ein, da sie Geschäfte schnell wieder verlassen müsse.

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 50 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

Â Â Â Â Â Â Â Â Beruht die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation, liegt regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vor (siehe Meyer-Blaser, Der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit und seine Bedeutung in der Sozialversicherung, namentlich für den Einkommensvergleich in der Invaliditätsbemessung, Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 92 f.). Eine solche Ausgangslage ist etwa gegeben, wenn: eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese besteht; intensive Schmerzen angegeben werden, deren Charakterisierung jedoch vage bleibt; keine medizinische Behandlung und Therapie in Anspruch genommen wird; demonstrativ vorgetragene Klagen auf den Sachverständigen unglaubwürdig wirken; schwere Einschränkungen im Alltag behauptet werden, das psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist (siehe Kopp/Willi/Klippstein, Im Graubereich zwischen Körper, Psyche und sozialen Schwierigkeiten, in: Schweizerische Medizinische Wochenschrift 1997, S.1434, mit Hinweis auf eine grundlegende Untersuchung von Winckler und Foerster; BGE 131 V 51).

4.5 Â Â Â Â Nach der Aktenlage - und zumal die Verdachtsdiagnose einer schweren reaktiven Depression von einem Nichtfacharzt gestellt worden ist (Urk. 11/10 S. 6) - ist der Sachverhalt ungenügend abgeklärt und das Rentenbegehren nicht spruchreif. Die Beschwerdegegnerin wird daher mittels eines fachärztlichen Gutachtens abzuklären haben, ob ein psychisches Leiden vorliegt, welches die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen könnte.

Â Â Â Â Â Â Â Â Im Rahmen dieser Begutachtung wird auch die Frage nach einer möglichen Aggravation ihrer Symptomatik durch die Beschwerdeführerin zu prüfen sein, denn die Akten enthalten wiederholte Hinweise auf eine solche Haltung. So schilderte die Beschwerdeführerin den Ärzten gegenüber verschiedene Beschwerden (Urk. 11/6/3 S. 2 ff. und 11/10 S. 4), zu welchen sich kein medizinisches Korrelat fand (Urk. 11/12 S. 1). Dr. C. ___ berichtete sogar über einen eigentlichen, von der Beschwerdeführerin selber dargelegten "Circulus vitiosus" (Urk. 11/12 S. 3). Sollte sich nach durchgeführter Abklärung ergeben, dass bestimmte Befunde weder einem psychiatrischen noch einem somatischen Krankheitsbild zugeordnet werden könnten, wären allenfalls weitere ergänzende somatische Abklärungen bezüglich der Allergie anzuordnen. Je nach Ausgang dieser Abklärungen wird die Beschwerdegegnerin zu prüfen haben, inwiefern sich die festgestellten Leiden auf eine behinderungsangepasste Tätigkeit auswirken und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin neu zu bemessen haben.Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerde ist daher in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. September 2004 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, ergänzende Abklärungen in medizinischer Hinsicht anzuordnen und danach mittels eines Einkommensvergleichs über den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin neu zu befinden.

5. Â Â Â Â Â Â Â Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfüngung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ Vorliegend erscheint eine auf den Kostennoten von Rechtsanwalt Christof Tschurr f r die Bem hungen vom 15. September 2004 bis zum 29. Januar 2005 (Fr. 809.90; Urk. 21/2) und von Marina Kreutzmann f r deren Bem hungen seit dem 8. Februar 2005 (Fr. 1'184.70; Urk. 21/2) und dem gerichtsblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- basierende Prozessentsch digung von gesamthaft Fr. 1'994.60 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. September 2004 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle, zur ckgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abkl rung im Sinne der Erw gungen neu verf ge.

2. ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ Das Verfahren ist kostenlos.

3. ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ ∆ Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, im Sinne der Erw gung 5 der Beschwerdef hrerin eine Prozessentsch digung von Fr. 809.90 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdef hrerin, Rechtsanw ltin Marina Kreutzmann, Z rich, eine Prozessentsch digung von Fr. 1'184.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.